
Zielvereinbarung

zur Umsetzung von Inklusion

Auf der Grundlage von § 5 des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und mit dem Anliegen, allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu ermöglichen, wird zwischen

dem Sächsischen Volkshochschulverband e.V. (SVV)



und den Partnerverbänden



Landesverband Lebenshilfe Sachsen e.V.



die nachfolgende Zielvereinbarung geschlossen.

Präambel

Volkshochschulen stehen für das Recht auf Bildung für Alle. Sie ermöglichen eine ganzheitliche und lebensbegleitende Bildung für Menschen mit ganz unterschiedlichen sozialen oder kulturellen Hintergründen und unabhängig von Einschränkungen oder Behinderungen. Die gesellschaftliche Vielfalt findet in der Umsetzung des Bildungsauftrages der Volkshochschulen Berücksichtigung.

Dabei folgen die Volkshochschulen dem Prinzip der Inklusion, welches gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention als ein kontinuierlicher Prozess zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe aller Menschen am gesamten gesellschaftlichen Leben verstanden wird. Inklusion ist Zustand gelebter Demokratie, „in dem man ohne Angst verschieden sein kann“ (Theodor W. Adorno).

Bei Inklusionsprozessen stehen Partizipation und Teilhabe an der Gesellschaft sowie die Selbstbestimmung im Alltag im Mittelpunkt. Es wird danach gefragt, wie sich die Strukturen der gesellschaftlichen Realität verändern müssen, um demokratische Individualität zu ermöglichen. Für die Volkshochschulen ist somit das ständige Hinterfragen der eigenen Strukturen Aufgabe und Verantwortung. Ziel ist es, keinem Menschen den Zugang zu Bildung und entsprechender gesellschaftlicher Teilhabe aufgrund individueller Eigenschaften, die den Menschen einzigartig machen, zu verwehren oder zu erschweren.

Mittels einer Zielvereinbarung sollen die Volkshochschulen in Sachsen motiviert und unterstützt werden, barrierefreies Lernen zu ermöglichen. Dabei wird den unterschiedlichen Strukturen der Volkshochschulen Rechnung getragen. Grundlagen für die Zielvereinbarung sind die UN-BRK zum Schutz der Menschen mit Behinderung und das Sächsische Inklusionsgesetz.

§1 Geltungsbereich

- 1) Diese Zielvereinbarung gilt für den SVV soweit er die Volkshochschulen dabei unterstützt, ihre Einrichtungen und Angebote in Bezug auf Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln und barrierefrei zu gestalten. Für die Volkshochschulen gilt sie nach Beitritt (vgl. §2).
- 2) Der SVV und die Partnerverbände beraten die sächsischen Volkshochschulen zur Barrierefreiheit, insbesondere bei baulichen und gerätespezifischen Fragestellungen, der Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung interner Strukturen sowie bei der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

§2 Beitritt zur Zielvereinbarung

- 1) Die sächsischen Volkshochschulen können dieser Zielvereinbarung jederzeit mit einseitiger Erklärung gegenüber dem SVV beitreten. Mit dem Beitritt zu dieser Zielvereinbarung wird die beitretende Volkshochschule Vertragspartner und erkennt die Ziele und Handlungsfelder sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit und Förderung der Inklusion an. Sie verpflichtet sich im Rahmen einer Selbstverpflichtung, diese bei künftigen Organisationsentwicklungsprozessen sowie bei Neu-, Umbau-, Sanierungs- oder sonstigen Baumaßnahmen nach ihren Möglichkeiten umzusetzen.
- 2) Ziel ist es, alle Maßnahmen so bald wie möglich umzusetzen.
- 3) Der SVV setzt sich bei seinen Mitgliedsorganisationen für einen Beitritt zu dieser Zielvereinbarung ein. Dazu informiert er über die Zielvereinbarung und deren Umsetzung. Als Ziel beabsichtigt der SVV, dass möglichst

bis 31.12.2025: 50%

bis 31.12.2026: 100%

der sächsischen Volkshochschulen der Zielvereinbarung beitreten.

- 4) Gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere solche zur Herstellung von Barrierefreiheit, bleiben hiervon unberührt.

§3 Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen

- 1) HANDLUNGSFELD: Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung

Im Handlungsfeld *Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung* werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

Leitbildverankerung

- Inklusion und Barrierefreiheit sind im Leitbild der Volkshochschule fest verankert.

Gezielte Personalentwicklung

- Die Volkshochschulen sensibilisieren ihre Beschäftigten und Kursleitenden regelmäßig zu Fragen der Barrierefreiheit und zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Dabei können die Partnerverbände dieser Zielvereinbarung die Volkshochschulen unterstützen.

- Die Volkshochschulen unterstützen die Beschäftigten und Kursleitenden aktiv, wenn diese sich spezielles Fachwissen im Umgang mit Menschen mit Behinderung (z.B. Gebärdensprache) aneignen wollen.
- Der SVV unterbreitet Schulungsangebote für vhs-Mitarbeitende und Kursleitende mit Unterstützung der Partnerverbände.
- Die Volkshochschulen bieten Beschäftigten mit Behinderung barrierefreie Arbeitsplätze an.
- Sowohl im SVV als auch in der beigetretenen Volkshochschule fungiert ein fester Mitarbeiter / eine feste Mitarbeiterin als zentrale Ansprechperson für die Belange der Menschen mit Behinderung.

Alle Volkshochschulen entsenden regelmäßig ein Mitglied in den SVV-Arbeitskreis *Inklusive vhs*.

2) HANDLUNGSFELD: Angebotsentwicklung, Service und Öffentlichkeitsarbeit

Im Handlungsfeld *Angebotsentwicklung, Service und Öffentlichkeitsarbeit* werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

Bildung für Alle ermöglichen

- Alle Angebote der Volkshochschulen sind im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit zu evaluieren. Sofern diese nicht barrierefrei nutzbar sind bzw. angeboten werden, sind konkrete Schritte zur Verbesserung der Barrierefreiheit zu erarbeiten und umzusetzen.

Aktive Netzwerkarbeit zur Bedarfsermittlung und Kooperation

- Im Rahmen der Evaluierung helfen die Partnerverbände dieser Zielvereinbarung durch ihre eigene Expertise bzw. durch ihre Netzwerkarbeit.
- Die Volkshochschulen gestalten in ihrem jeweiligen regionalen Wirkungskreis eigenständige Netzwerkarbeit mit Kooperationspartnern der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, z.B. Verbänden der Behinderten(-selbst)hilfe, Selbstvertretungen oder Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderung.
- Der SVV und die Partnerverbände unterstützen diese Bemühungen durch die Netzwerkarbeit auf Landesebene, z.B. durch die Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Landesinklusionsbeauftragten oder im Sächsischen Landesbeirat für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Barrierefreie Anmeldeprozesse

- Anmeldeprozesse sind möglichst auf allen Wegen barrierefrei zu gestalten. Wo keine Barrierefreiheit erreicht werden kann, ist dies zu kennzeichnen.

Willkommenskultur und Teilnehmenden-Feedback

- Die Volkshochschulen machen Teilnehmende mit Behinderungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sichtbar und entwickeln auch auf diese Weise eine Willkommenskultur.
- Alle Teilnehmenden an vhs-Kursen können zu jeder Zeit ihr Feedback zum Kurs, Empfehlungen an die vhs oder ihre Bedarfe für weitere Themen o.ä. äußern. Dies wird einladend und in einfacher Sprache kommuniziert.

Transparenz bei Internetauftritt und Druckerzeugnissen

- Internetauftritte, Medien- und Druckerzeugnisse sind für alle Menschen mit möglichst wenig Barrieren zu gestalten. Dabei sind diese auch in einfacher und leichter Sprache anzubieten.
- Die Volkshochschulen weisen ausdrücklich darauf hin, welche Angebote barrierefrei nutzbar sind.

3) HANDLUNGSFELD: Bauliche Gestaltung und Anbindung der vhs

Im Handlungsfeld *Bauliche Gestaltung und Anbindung der vhs* werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

Barrierefreiheit von Gebäuden und Räumlichkeiten

- Menschen mit Behinderungen können die Gebäude, Kursräume und Sanitäreinrichtungen der Volkshochschule ohne besondere Erschwernisse betreten, nutzen und sich darin bewegen. Dies umfasst barrierefreie Eingänge, Aufzüge, breite Türen, Rampen, innerhalb und außerhalb des Gebäudes angebrachte Automaten und gut sichtbare Hinweise ebenso wie Evakuierungskonzepte mit möglichst wenig Barrieren. Für blinde und sehbehinderte Menschen sollen Bodenindikatoren eingesetzt werden. Die Gestaltung erfolgt nach dem Grundsatz des Zwei-Sinne-Prinzips.
- Bei der Anmietung von fremdgenutzten Gebäuden sind die Ziele dieser Zielvereinbarungen zu beachten.

Geeignete Infrastruktur

- Eine barrierefrei nutzbare ÖPNV-Haltestelle sollte in unmittelbarer Nähe vorhanden sein. Ebenso soll eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für Personen mit entsprechender Berechtigung / entsprechendem Parkausweis vorhanden sein. Die Volkshochschule und die regionalen Netzwerkpartner (vgl. Handlungsfeld 2) agieren hierbei gemeinsam, um mit der Kommune bzw. den Vermietern die Realisierung dieser Maßnahmen zu erreichen.

§4 Umsetzung der Zielvereinbarung

- 1) Eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretungen des SVV und den Partnerverbänden – trifft sich in der Regel einmal jährlich, um die Umsetzung der Zielvereinbarung auszuwerten und weiterzuentwickeln. Der SVV unterrichtet die Volkshochschulen über die Ergebnisse der Treffen der Arbeitsgruppe.
- 2) Die Arbeitsgruppe gibt Hinweise und Unterstützung bei der Umsetzung der Zielvereinbarung, vor allem auch zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch Förderprogramme.
- 3) Die Partnerverbände tragen dazu bei, die inklusiven Angebote der Volkshochschulen bekannt zu machen. Sie werden insbesondere in ihren Medien auf diese Angebote hinweisen und dafür werben.
- 4) (Selbst-)Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung können nicht im Klageweg durchgesetzt werden.

§5 Laufzeit

- 1) Die Zielvereinbarung tritt zum 01.03.2025 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren.
- 2) Die Zielvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 30. Juni eines Jahres, erstmals bis zum 30. Juni 2029, gekündigt wird. Jeder Vertragspartner kann für sich selbst jeweils einzeln kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Kündigungserklärungen der Volkshochschulen haben gegenüber dem SVV zu erfolgen. Kündigt der SVV, so endet die Zielvereinbarung mit Ablauf der Kündigungsfrist auch für die beigetretenen Volkshochschulen.

§6 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- 2) Die Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des Sächsischen Landesinklusionsbeauftragten in Sachsen geführt wird.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam.

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

Michael Kretschmer | Präsident
Sächsischer Volkshochschulverband e.V.

Dr. Ralph Egler | Vorsitzender
Sächsischer Volkshochschulverband e.V.

Horst Wehner | Vorsitzender
Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Bernd Wiesner | Vorsitzender
Landesverband Lebenshilfe Sachsen e.V.

Uwe Hauschild | Vorsitzender
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V.

Dresden, 13. Februar 2025